

Antrag

FW/CSU



Grundlegende Reform des Straftatbestands der Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt den Beschluss des Deutschen Bundestags, den Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung nach § 108e StGB zu einem Verbrechen mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr hochzustufen. Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine grundlegende Reform des Straftatbestands der Bestechung und Bestechlichkeit von Mandatsträgern gemäß § 108e StGB einzusetzen. Dabei soll sie insbesondere darauf hinwirken,

- das Tatbestandsmerkmal „im Auftrag oder auf Weisung“ gestrichen und
- das Tatbestandsmerkmal „und dadurch seine aus dem Mandat folgenden Pflichten verletzt“ eingefügt wird.

Begründung:

Angesichts der jüngsten Skandale im Zusammenhang mit der Beschaffung von Masken und der hierzu laufenden Ermittlungsverfahren ist neben den Transparenzregeln auch der Straftatbestand der Bestechung und Bestechlichkeit von Mandatsträgern (§108e StGB) wieder in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Bereits bei seiner Neufassung durch das 48. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23. April 2014 ist die Vorschrift in der rechtswissenschaftlichen Literatur auf Kritik gestoßen. Im Rahmen der am 17. Februar 2014 im Rechtsausschuss des Bundestags durchgeführten Sachverständigenanhörung wurden die Änderungen als lückenhaft kritisiert. Im Zuge der nunmehr angekündigten Transparenzoffensive will die Große Koalition auf Bundesebene auch den Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung verschärfen. Dies ist grundsätzlich ausdrücklich zu begrüßen. Neben der bereits beschlossenen Erhöhung des Strafrahmens und Hochstufung zu einem Verbrechen muss aber auch die Chance genutzt werden, um den Tatbestand grundlegend zu reformieren und auf diese Weise bestehende Beweisschwierigkeiten zu beseitigen. Denn insbesondere das Tatbestandsmerkmal „im Auftrag oder auf Weisung“ dürfte in der Praxis kaum erfüllt bzw. einem Nachweis zugänglich sein, weshalb dieses gestrichen werden sollte. Durch die Anknüpfung an die Verletzung der Pflichten aus dem Mandat könnte eine Anbindung sowohl an die Vorgaben des Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG bzw. des Art. 13 Abs. 2 BV als auch an das diese Bestimmungen konkretisierende Regelungsgefüge, wie z.B. §§ 44a ff. Abgeordnetengesetz geschaffen werden. Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine grundlegende Überarbeitung von §108e StGB einzusetzen.